

Rechtsschutzversicherung und Arbeitsrecht

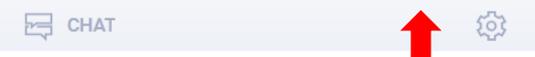
Grundlagenwebinar

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann

Fachanwältin für Versicherungsrecht | Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 11.10.2023



Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

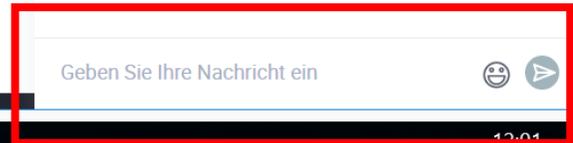
Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO



Das ist Ihr Chat-Fenster

Geben Sie Ihre Nachricht in das folgende Kästchen ein, um die Unterhaltung zu starten.



Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO

Oliver Meixner

OM

Oliver Meixner_1
TEILNEHMER

Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
<https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen>

Veranstalter: Oliver Meixner

Mobilzugriff
Event-ID: 177-869-982

QR-CODE ERZEUGEN

TASTATURKÜRZEL

EVENT VERLASSEN

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Hartrecht

Testen

DEUTSCH

VOLLBILD

OM EVENT BOARD

Hamburger Institut für

QR-Code

Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen



Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO

Oliver Meixner

Oliver Meixner_1

TEILNEHMER

Testen

31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00

<https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen>

Veranstalter: Oliver Meixner

Mobiler Zugriff
Event ID: 177-869-982

QR-CODE ERZEUGEN

TASTATURKÜRZEL

EVENT VERLASSEN



Kurzbehle Kartendaten © 2022 GeoBasis-DE/BKG (©2009)

KONTAKT

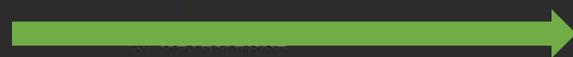
Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527
22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940
info@hamburgerinstitut.de

LINKS

- > VERANSTALTUNGEN
- > VERÖFFENTLICHUNGEN
- > SCHIEDSVERFAHREN
- > WEBINARE
- > TICKETS



LINKS

- > KONTAKT
- > IMPRESSUM
- > LEHRMATERIAL
- > TEILNAHMENBEDINGUNGEN
- > WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE
- > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Rechtsschutzversicherung und Arbeitsrecht

Grundlagenwebinar

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann

Fachanwältin für Versicherungsrecht | Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 11.10.2023

Gliederung

- I. Deckungsanfragen/Vorfragen**
- II. Anwendbares Recht: Welche ARB liegen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde?**
- III. Eintritt des Versicherungsfalles**
- IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes**
- V. Relevante Risikoausschlüsse/Einwendungen gegen die Leistungspflicht**
- VI. Obliegenheitsverletzungen**
- VII. Prozessuale Besonderheiten**
- VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers**
- IX. Ombudsmannverfahren**
- X. Sonstige Probleme**

I. Deckungsanfragen/Vorfragen

- Verhältnis VR, VN und RA
 - VN und RS-VR: Versicherungsvertrag
 - VN und RA: Mandatsverhältnis/Anwaltsvertrag
 - RS-VR und RA: kein Rechtsverhältnis!
 - Ausnahme: Vertragsanwälte/Rationalisierungsabkommen zwischen RA und RS-VR

I. Deckungsanfragen/Vorfragen

- Kosten für die Deckungsanfrage
 - = selbständige gebührenrechtliche Angelegenheit iSd § 15 RVG (str.)
 - Gegenstandswert = zu erwartende Rechtsverfolgungskosten
 - der RA muss nicht ungefragt darauf hinweisen, dass der Rechtsschutzauftrag gebührenpflichtig ist (Lensing in MAH VersR, 5. Aufl. 2022, § 27 R Rn. 101)
- Lensing (a.a.O.) weiter:
 - „Die Bearbeitung des Rechtsschutzauftrages verlangt von dem RA versicherungsrechtliches Sonderwissen und ist daher schwierig (§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG). Der RA muss den Versicherungsschein und die vereinbarten ARB sichten und auf Deckungsschutz prüfen. Dies ist zeitlich aufwendig (§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG). **Hinsichtlich der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist daher zumindest ein Gebührensatz von 1,5 in Ansatz zu bringen.**“

I. Deckungsanfragen/Vorfragen

- Kosten für die Deckungsanfrage

- **(P) Kosten des Rechtsschutzauftrages**

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

A

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- 3.2.11 Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

A

- = keine Kostenerstattung durch den RS-VR
- Erstattung durch Gegner in der Hauptsache?
 - (nur), wenn dem VN ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zusteht (etwa aus Verzug, Treuepflichtverletzung oder unerlaubter Handlung)
 - + Voraussetzungen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB: Inanspruchnahme des VN muss erforderlich gewesen sein

II. Aktuelle ARB

- Welche ARB liegen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde?
 - **1. Musterbedingungen des GDV**
 - (noch) relevante Bedingungswerke: ARB 75, 94, 2000, 2008 I und II, 2009, 2010, 2012 und nachfolgende
 - aktuelle Musterbedingungen: ARB 2021 (Stand: August 2022)
 - in der aktuellen Kommentarliteratur: (noch) ARB 2010, aber MAH VersR ARB 2021
 - **2. Unternehmenseigene ARB der einzelnen Versicherer**
 - weichen zum Teil ganz erheblich von den Musterbedingungen des GDV ab
 - (P) AGB-rechtliche Wirksamkeitskontrolle

II. Aktuelle ARB

- Welche ARB liegen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde?
- **Aktuelle Musterbedingungen des GDV unter**
 - <https://www.gdv.de/gdv/service/musterbedingungen>
- oder direkt
 - <https://www.gdv.de/resource/blob/5904/7b7eeac939acc12e236aa56cf88179ce/01-allgemeine-bedingungen-fuer-die-rechtsschutzversicherung-arb-2021--data.pdf>

II. Aktuelle ARB

- Welche ARB liegen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde?
- Daneben: **Spezial-Rechtsschutz-Bedingungen für Unternehmensleiter (USRB)**
= „Manager-Rechtsschutzversicherung“
 - abgedruckt in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl.
- versicherbare Personen:
 - Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder,
 - Vorstandsmitglieder,
 - Leiter,
 - Geschäftsführer
 - Weitere mitversicherte Personen oftmals im Spezial-Straf-Rechtsschutz: alle Arbeitnehmer, tw. auch ausgeschiedene und freie Mitarbeiter

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- Überblick

- 1. Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der Rechtsschutzversicherung
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz
 - b) Verstoßabhängiger Rechtsschutz
- 2. Wartezeiten
- 3. „Dauerrechtsschutzfall“ / mehrere Versicherungsfälle
- 4. Typische Probleme des Versicherungsfalles bei Verkehrsunfällen

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV
 - a) **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - b) **Verstoßabhängiger Rechtsschutz**
 - c) Beratungs-Rechtsschutz

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV
- **§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz**
- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im **Schadenersatz- Rechtsschutz** gemäß § 2a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- c) in **allen anderen Fällen** von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. (...)

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV
- **§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz**
- (...) Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (**Wartezeit**), soweit es nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Unterscheidung verschiedener Arten des Versicherungsfalles in der RSV
- **§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz**
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen **Zeitraum**, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen **mehrere Rechtsschutzfälle** ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 2. Verstoßabhängiger Rechtsschutz

- In allen übrigen Fällen der **wirkliche oder angebliche Beginn des Verstoßes gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften**
- = verstoßabhängiger Rechtsschutz

- - Für die Annahme eines den Rechtsschutzfall auslösenden Verstoßes genügt jeder **tatsächliche, objektiv feststellbare Vorgang, der den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt.**

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 2. Verstoßabhängiger Rechtsschutz
- **Drei-Säulen-Modell des Bundesgerichtshofs:**
- Vortrag des Versicherungsnehmers muss
 - als **erste Säule** einen objektiven Tatsachenkern und nicht nur ein bloßes Werturteil enthalten. Der vorgetragene Tatsachenkern muss dabei die Beurteilung erlauben, ob der damit beschriebene Vorgang den zwischen den Parteien ausgebrochenen Konflikt jedenfalls mit ausgelöst hat, also geeignet gewesen ist, den Keim für eine (zukünftige) rechtliche Auseinandersetzung zu legen.
 - Aus dem Vorbringen muss sich ein vom VN behaupteter Rechtsverstoß ergeben (**zweite Säule**),
 - auf den der VN seine Interessenwahrnehmung stützt (**dritte Säule**).

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 2. Verstoßabhängiger Rechtsschutz

- **BGH, Urteil vom 25.02.2015, IV ZR 214/14 (r+s 2015, 193); „Gammagard“**

- • Erhebt der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung einen Anspruch gegen einen Dritten, ist für die Festlegung der den Versicherungsfall kennzeichnenden Pflichtverletzung **allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet**. Als frühestmöglicher Zeitpunkt kommt dabei das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten in Betracht, aus dem der Versicherungsnehmer seinen Anspruch herleitet.

- • ausdrückliche Aufgabe der bisherigen Rspr. (BGH, Urteil vom 14.03.1984, IVa ZR 24/82 (VersR 1984, 530)) :

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 2. Verstoßabhängiger Rechtsschutz
- **BGH, Urteil vom 03.07.2019 – IV ZR 111/18 (r+s 2019, 461); „Solidarität“**
- • Für die zeitliche Festlegung des Rechtsschutzfalles gemäß § 14 (3) ARB 1975/95 ist auf denjenigen Verstoß abzustellen, den der Versicherungsnehmer seinem Gegner anlastet. **Auf die prozessuale Parteirolle oder eine anderweitig begründete Unterscheidung zwischen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung kommt es insoweit nicht an.**
- • Auch insoweit darf es der Anspruchsgegner nach der Erwartung des Versicherungsnehmers nicht in der Hand haben, dem Versicherungsnehmer mittels seiner Behauptungen den Deckungsanspruch aus der Rechtsschutzversicherung zu entziehen.

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 2. Verstoßabhängiger Rechtsschutz
- **BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“**
- von den Grundsätzen der „Solidaritäts-Entscheidung“ darf durch anderslautende vertragliche Regelungen („Hierbei berücksichtigen wir alle Tatsachen die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden“) nicht abgewichen werden

III. Eintritt des Versicherungsfalles

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz

(1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist

...

(c) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- **alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),**
- **die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,**
- **um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.**

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- **BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 (r+s 2021, 325), „Solidarität II“**

... Zeitpunkt ..., in dem der VN, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

... Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 3. Versicherungsfall in arbeitsrechtlichen Konstellationen
- häufigster Fall ist die **Kündigung des Arbeitsverhältnisses** des Versicherungsnehmers (oder einer mitversicherten Person) durch den Arbeitgeber
- weitere relevante Versicherungsfälle:
 - Androhung einer Kündigung
 - Vergleichsmehrwert

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 3. Versicherungsfall in arbeitsrechtlichen Konstellationen
- **Kündigung**
- Umfangreiche Kasuistik
- bis vor wenigen Jahren war überwiegend z.B. anerkannt, dass z.B. bei (verhaltensbedingten) Kündigungen der Rechtsschutzfall in der vom Arbeitgeber behaupteten Vertragsverletzung zu sehen ist
- Nach Gammagard, Solidarität I und II hinfällig

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 3. Versicherungsfall in arbeitsrechtlichen Konstellationen
- **Kündigung**
- **Androhung einer Kündigung** (BGH, Urteil vom 19. 11. 2008 - IV ZR 305/07, r+s 2009, 64)
 - ein Rechtsschutzfall liegt vor, wenn der Arbeitgeber – nach dem tatsächlichen Vorbringen des Versicherungsnehmers – eine Kündigung ernsthaft androht und diese Kündigung rechtswidrig wäre
 - anders, wenn der Arbeitgeber ohne weitere Erklärung eine Kündigung für den Fall ankündigt, dass eine von ihm angebotene einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses scheitert
 - Der objektive Tatsachenkern beinhaltet in diesem Fall nicht den Vorwurf eines Rechtsverstoßes, welcher für eine Verfolgung von Rechten herangezogen werden könnte

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 3. Versicherungsfall in arbeitsrechtlichen Konstellationen

- **Vergleichsmehrwert:**

(P) wenn im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses das Arbeitsverhältnis vergleichsweise beendet wird und in den Vergleich auch bislang nicht streitige Gegenstände (z. B. Abfindung, Tantieme, Urlaub, Zeugnis, Dienstwagen) zur abschließenden Abwicklung des Arbeitsverhältnisses einbezogen werden

→ Rechtsschutzfall hinsichtlich der noch nicht streitigen Gegenstände? Relevant dafür, ob erhöhte Kosten aufgrund des Vergleichsmehrwertes erstattet werden

→ BGH (Urteil vom 14.9.2005 - IV ZR 145/04 - NZA 2006, 229): RSV hat Kosten auch insoweit zu tragen, als in den Vergleich weitere, bislang nicht streitige Gegenstände einbezogen worden sind, wenn der Versicherer grundsätzlich auch für diese Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen

→ **anders ab ARB 2010!**

III. Eintritt des Versicherungsfalles

- 3. Versicherungsfall in arbeitsrechtlichen Konstellationen
- **Vergleichsmehrwert:**

→ anders ab ARB 2010!

3.3.3. ARB 2022:

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

2.2. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.2.2. Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

- Versichert sind:
 - Arbeitnehmer
 - Arbeitgeber, diese aber nur für Streitigkeiten aus privaten Arbeitsverhältnissen, nicht aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- Die versicherte Arbeitnehmer- oder Arbeitgebereigenschaft richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Lebensbereich iSd Ziff. 2.1.1 ARB
 - ARB = Baukastenprinzip
 - enthalten in den versicherten Lebensbereichen des Berufs-Rechtsschutzes und des Rechtsschutzes für Selbständige, Firmen, Vereine und Landwirte

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

- **Arbeitsverhältnis** = ist das privatrechtliche Dauerschuldverhältnis zwischen dem (unselbstständigen) Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, auf Grund dessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zur Arbeits- oder Dienstleistung gegen Entgelt verpflichtet ist
- ≠ freies Dienstverhältnis, Dienstverschaffungsvertrag, Ruhestandsverhältnis
- (P) gemischte Verträge
- (P) Ansprüche außerhalb eines Individual-Arbeitsverhältnisses, insbes. aus dem kollektiven Arbeitsrecht umfasst?
 - ((-): 3.2.4 ARB 2022: Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

- **(P) gemischte Verträge/Werk- oder Dienstwohnung**
 - ist der Wohnraum mit Rücksicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses vermietet („Werkmietwohnung“, § 576 BGB), dann besteht neben dem Arbeits- oder Dienstvertrag ein rechtlich selbstständiger Mietvertrag, der nur über den Baustein „Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken“ versicherbar ist.
 - ist dagegen der Wohnraum im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen, z. B. an einen Hausmeister („Werkdienstwohnung“, § 576b BGB), dann ist die Überlassung der Wohnung unselbstständiger Bestandteil des Arbeits- oder Dienstverhältnisses und Teil der Arbeitsvergütung. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz über den Arbeits-Rechtsschutz als Teil des Privat-Rechtsschutzes

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

- Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis **hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche**
 - Zusatz soll verdeutlichen, dass der Umfang des Versicherungsschutzes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen entspricht
 - = diejenigen Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die den gegenseitigen schuldrechtlichen Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis oder Ruhestandsverhältnis vergleichbar sind
 - (+) z.B. Streitigkeiten wegen Einstufung in eine bestimmte Besoldungsgruppe, Trennungsentschädigung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Urlaubsfragen, Beihilfe im Krankheitsfall, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, Unfallfürsorge, Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn
 - (-) Disziplinarverfahren bei Dienstvergehen

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

- **Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis**
 - Erfasst sind sowohl freiwillig eingegangene Dienstverhältnisse als auch Pflicht-Dienstverhältnisse
 - vor Aushändigung der Ernennungsurkunde besteht kein Dienstverhältnis, sodass eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen „aus“ dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis schon rein begrifflich ausgeschlossen ist
- für versorgungsrechtliche Ansprüche mancher Berufsgruppen, z. B. Soldaten, ist zum Teil der Weg zu den Sozialgerichten eröffnet, sodass insoweit bei gerichtlicher Auseinandersetzung Deckung auch über den Sozialgerichts-Rechtsschutz besteht
- **(P) ARB 75:** kein Anspruch aus Ansprüche aus Pflicht-Dienstverhältnissen, aber ARB 2000 anders

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

- **Abweichende Unternehmensklauseln**
- (P) Aufhebungsvertrag
- Wenn kein Streit über Rechtspositionen, insbesondere eine Kündigung, vorausgegangen: kein Versicherungsfall
- Arbeits-Rechtsschutz wird daher in unternehmenseigenen Klausel oft erweitert:
 - *„Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Abs. 1c vor, übernehmen wir im Einzelfall Anwaltskosten bis zu ... Euro.“*
- Überwiegend für den VN als AN angeboten; vereinzelt wird sie aber auch dem Selbständigen im Rahmen des Firmen-Rechtsschutzes zur Verfügung gestellt
- Zu beachten ist, dass eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen worden sein muss; kommt es nicht zum Abschluss, sind die Anwaltskosten nicht gedeckt, auch nicht die Kosten einer Beratung.

IV. Arbeitsrechtlich relevante Formen des Rechtsschutzes

- **(P) Abgrenzung zur nicht versicherten selbständigen Tätigkeit**
- Der streitige Anspruch muss zumindest nach dem Vortrag des VN in einem Arbeits-, Dienst- oder Ruhestandsverhältnis seine Rechtsgrundlage haben
- insbesondere in zweifelhaften Fällen, z. B. bei Streit über die Rechtsstellung als freier Mitarbeiter oder als arbeitnehmerähnliche Person

- **(P) Geltendmachung /Abwehr eines Anspruches gegenüber einem Dritten**
- z. B. einem Arbeitskollegen
- = keine Streitigkeit „aus“ dem Arbeitsverhältnis, da der Versicherungsnehmer zu dem Arbeitskollegen keine arbeitsvertraglichen Beziehungen hat

V. Risikoausschlüsse

- **nicht unter den Arbeitsschutz fallen:**
- Anstellungsverhältnisse gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, da nach Ziff. 3.2.5 ARB ausdrücklich ausgeschlossen
- Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeitsrechts (Ausschluss nach Ziff. 3.2.4 ARB)
- Streitigkeiten bei Streik und Aussperrung (Ausschluss nach Ziff. 3.2.1 ARB)
- Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen, da nach Ziff. 3.2.6 ARB den Patentstreitigkeiten zuzuordnen; Patentgerichte zuständig

V. Risikoausschlüsse

- Rückforderung beim Strafrechtsschutz
- **4.9 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes**
- 4.9.2 eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. **Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.**

V. Risikoausschlüsse

- Rückforderung beim Strafrechtsschutz, § 2 i aa) und bb) ARB 2010
- **BGH, Urteil vom 20. Mai 2021 – IV ZR 324/19 (r+s 2021, 398)**
- bisher umstritten,
 - ob der Vorwurf, der Versicherungsfall stehe in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat, im Deckungsprozess zu klären ist und
 - ob anderenfalls der VR bis zu einer anderweitigen Klärung vorläufig leistungsfrei oder leistungspflichtig ist,

V. Risikoausschlüsse

- Rückforderung beim Strafrechtsschutz, § 2 i aa) und bb) ARB 2010
- **BGH, Urteil vom 20. Mai 2021 – IV ZR 324/19 (r+s 2021, 398)**
- BGH:
 - das Vorliegen einer vorsätzlichen Straftat als Voraussetzung des Leistungsausschlusses nach Ziffer 5.5 Satz 1 ARB ist im Deckungsprozess endgültig zu klären
 - eine vorläufige Leistungspflicht des VR besteht nicht
 - VR ist für die Voraussetzungen des Risikoausschlusses darlegungs- und beweisbelastet
 - der Risikoausschluss ist nicht bereits dann zu verneinen, wenn der VN/Versicherte die Begehung einer vorsätzlichen Straftat substantiiert bestreitet

V. Risikoausschlüsse

- **§ 3.2 Inhaltliche Ausschlüsse**
- In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
 - 3.2.21 Es besteht in den Rechtsbereichen nach 2.2.1 bis 2.2.8 ein ursächlicher
 - Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person
 - vorsätzlichen begangenen Straftat.
- Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- **(P) Hier und im Straf-Rechtsschutz: Vorschussrechnungen einreichen!**

V. Risikoausschlüsse

- Mögliche strafrechtlich relevante Handlung des VN im Vorverfahren
 - → Deckungszusage durch den VR oft nur unter Rückforderungsvorbehalt
 - → ggf. Regress des Versicherers
 - → Beweislast bei VR
 - → keine Beweislasterleichterungen für VR, insbesondere keine Bindungswirkung des Hauptsacheverfahrens

V. Risikoausschlüsse

- **§ 3a ARB 2010 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren/Stichentscheid = 3.4 ARB 2021**
 - (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

V. Risikoausschlüsse

- **§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren/Stichentscheid**
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

V. Risikoausschlüsse

- **§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren/Stichentscheid**
- (2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden. Außerdem ist er über die Kostenfolgen des Schiedsgutachterverfahrens gemäß Absatz 5 und über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten zu unterrichten.

V. Risikoausschlüsse

Stichentscheid

- Nach Fälligkeit des Versicherungsanspruchs
- Unverzüglich (2-3 Wochen)
- Unter Angabe von Gründen

Schiedsgutachterverfahren

V. Risikoausschlüsse

Stichentscheid	Schiedsgutachterverfahren
<ul style="list-style-type: none">- VN-RA- Auf Kosten des Versicherers- Entscheidung für beide Teile grds. bindend- VR kann VN Frist von min. 1 Monat zur Unterrichtung des RA setzen, bei fruchtlosem Fristablauf: kein Versicherungsschutz- Hinweispflicht des VR hinsichtlich Rechtsfolgen des Fristablaufs	<ul style="list-style-type: none">- von RAK beauftragter Rechtsanwalt- Kosten trägt grundsätzlich die unterliegende Partei (außer Kosten des VR)- Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens besteht Versicherungsschutz für fristwahrende Maßnahmen- Leitet VR Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats ein, gilt Leistungspflicht als festgestellt

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Überblick
 - Obliegenheiten sind keine (einklagbaren) Rechtspflichten
 - Verletzung von Obliegenheiten führt zu einer Rechtsverkürzung zu Lasten des VN
-
- Obliegenheiten **vor** Eintritt des Versicherungsfalles
 - Obliegenheiten **nach** Eintritt des Versicherungsfalles

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Überblick
- Obliegenheiten sind keine (einklagbaren) Rechtspflichten
- Verletzung von Obliegenheiten führt zu einer Rechtsverkürzung zu Lasten des VN
- Obliegenheiten **vor** Eintritt des Versicherungsfalles
- Obliegenheiten **nach** Eintritt des Versicherungsfalles

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Allgemeines
 - bei einfacher Fahrlässigkeit : keine Sanktionen
 - bei grober Fahrlässigkeit: quotale Kürzung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 VVG, § 17 Abs. 6 Satz 2 ARB).
 - → nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 VVG wird das Vorliegen grober Fahrlässigkeit gesetzlich vermutet!
 - bei Vorsatz vollständige Leistungsfreiheit des VR
 - → VR beweispflichtig.
 - gem. § 17 Abs. 6 Satz 5 ARB, § 28 Abs. 3 Satz 1 VVG tritt Leistungsfreiheit nur dann, wenn Obliegenheitsverletzung kausal für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang der zu erbringenden Leistung gewesen ist.
 - → Die mangelnde Kausalität muss seitens des VN bewiesen werden (sog. Kausalitätsgegenbeweis).
 - bei Arglist wird der VR gem. § 17 Abs. 6 Satz 6 ARB, § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG kausalitätsunabhängig leistungsfrei.
 - bei nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten muss VR den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolge hinweisen (§ 17 Abs. 6 S. 3, § 28 Abs. 4 VVG)

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - Unterrichtung des VR (Ziff. 4.1.1.2 ARB): Der Versicherer ist in der Schadensmeldung umfassend über alle Umstände des Rechtsschutzfalles zu informieren
 - Unterrichtung des RA (Ziff. 4.1.4 ARB): VN muss auch den beauftragen RA vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten und mit Beweismitteln, Auskünften und Unterlagen zu versorgen

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- bb) für die **Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG** zu sorgen. Dies bedeutet, dass die **Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen**. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
- [...]
- Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens **Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen**. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- **§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls**
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die **Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber dem Versicherer übernimmt.**

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- **BGH, Urteil vom 14.08.2019 – IV ZR 279/17 – juris**
 - die Schadensminderungsklausel des § 17 Abs. 1 c) bb) ARB 2010 ist intransparent
 - die Zurechnungsklausel des § 17 Abs. 7 ARB 2010 benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen

VI. Obliegenheitsverletzungen

- Speziell im Arbeitsrecht
- **(P) Weiterbeschäftigungsanspruch**
- **(P) Sofortiger Klageauftrag in Kündigungsschutzsachen**

VII. Prozessuale Besonderheiten

- Überblick
1. Deckungsklage gegen den Rechtsschutzversicherer
 2. Kostenübernahme bei Vergleichsabschlüssen

VII. Prozessuale Besonderheiten

- 1. Deckungsklage gegen den Rechtsschutzversicherer
- (P) Schlüssigkeit der Deckungsklage
 - VN darlegungs- und beweisbelastet für die Voraussetzungen für seinen Anspruch auf Deckungsschutz
 - darlegen, dass die vom VN beabsichtigte Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen ein **versichertes Wagnis** darstellt (Ziff. 2.1, 2 u. 3 ARB) und der **Versicherungsfall in die versicherte Zeit** (Ziff. 2.4 ARB) und den versicherten Ort (Ziff. 5 ARB) fällt.
- - Einwendungen und Einreden muss der VR darlegen und beweisen

VII. Prozessuale Besonderheiten

- 1. Deckungsklage gegen den Rechtsschutzversicherer
- (P) Klageantrag

→ Feststellungsantrag:

- „beantrage ich, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger/der Klägerin aus dem Versicherungsvertrag (Versicherungs-Nr. ...) für [den Versicherungsfall] bedingungsgemäßen Deckungsschutz für ... zu gewähren.“
- *„beantrage ich, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus dem Versicherungsvertrag (Versicherungs-Nr. ...) für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die A- Versicherungs-AG aus dem Verkehrsunfall vom 01.01.2022 bedingungsgemäßen Versicherungsschutz für die erste Instanz zu gewähren.“*

VII. Prozessuale Besonderheiten

- 1. Deckungsklage gegen den Rechtsschutzversicherer
- - gem. § 126 Abs. 2 S. 1 VVG ist bei Kompositversicherern allein das Schadenabwicklungsunternehmen passiv prozessführungsbefugt
 - von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung; bei Fehlen Unzulässigkeit der Klage (BGH, Urteil vom 11. Juli 2018 – IV ZR 243/17 – NJW 2018, 3389)
 - Gerichtsstand nach § 215 Abs. 1 S. 1 VVG: Wohnsitz des Versicherungsnehmers bei Klagen des VN gegen den VR
 - Streitwert der Deckungsklage:
 - bemisst sich nach dem Prozesskostenrisiko der beabsichtigten Auseinandersetzung, für die Rechtsschutz begehrt wird, bezogen auf das jeweilige Stadium der Interessenwahrnehmung (nur eine Instanz)
 - abzüglich 20% Feststellungsabschlag

VII. Prozessuale Besonderheiten

- 2. Kostenübernahme bei Vergleichsabschlüssen
- **3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht**
- Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
 - 3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
- **Ausnahme:** Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben

VII. Prozessuale Besonderheiten

- 2. Kostenübernahme bei Vergleichsabschlüssen
 - gilt für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - entscheidend das Verhältnis des tatsächlich erstrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis
 - Bei gerichtlichen Vergleichen:
 - Möglichkeit, sich ausdrücklich nur über die Hauptsache unter ausdrücklichem Offenlassen der Kostenregelung (um die konkludente Kostenaufhebung gemäß § 98 ZPO zu vermeiden) zu vergleichen,
 - Kostenentscheidung des Gerichts nach § 91a ZPO

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)**
- **= Verletzung von Beratungspflichten durch den Rechtsanwalt**

- Grundsätzlich
 - umfassende und möglichst erschöpfende rechtliche Beratung mit Orientierung an der aktuellen höchstrichterlichen Rspr.
 - Darlegung von Zweifeln und Bedenken, zu denen die Sach- oder Rechtslage Anlass gibt, sowie von möglichen mit der Einleitung eines Rechtsstreits verbundene Risiken
 - erscheint eine beabsichtigte Klage **wenig aussichtsreich**, muss der rechtliche Berater hierauf sowie auf die damit verbundenen Gefahren hinweisen

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)**
- Grundsätzlich
 - erscheint nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage eine **beabsichtigte Klage nahezu sicher oder jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit als aussichtslos**, so muss der Anwalt auf den damit verbundenen Grad der Gefahr eines Prozessverlustes hinweisen
 - Für die Beratung und das Vorgehen des RA kommt es mithin entscheidend darauf an, inwiefern das Begehren des Mandanten nach der Rspr. und Fachliteratur voraussichtlich Erfolg versprechend sein wird
 - Der RA hat seinen Mandanten stets auch über das Kostenrisiko zu belehren

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)**
 - Kl. (RS-VR) verlangt von den beklagten Rechtsanwälten Schadenersatz aus übergegangenem Recht
 - Begründung: Führen von aussichtslose Rechtsstreitigkeiten
 - zugrundeliegende Fälle: Anlegerklagen gegen Finanzdienstleister
 - die Bekl. hätten vor Klageerhebung sowie der Einlegung von späteren Rechtsmitteln erkennen müssen, dass die Ansprüche aufgrund von unzureichende Güteanträgen verjährt waren
 - die Bekl. hätten den VN der Kl. von den Klagen beziehungsweise von der Einlegung von Rechtsmitteln abraten müssen

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)**
 - kein Ausschluss weil Schadenabwicklungsunternehmen die Deckungsanfrage geprüft habe
 - RS-VR kann eine Deckungszusage ablehnen, wenn die Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe (§ 128 VVG, § 3 a ARB 2010)
 - aber: keine Rechtspflicht zur Ablehnung

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)**
 - Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung gilt gleichermaßen gegenüber Mandanten mit und ohne Rechtsschutzversicherung
 - wenn schuldhaftes Pflichtverletzung in Form nicht ordnungsgemäßer Beratung: wie hätte sich der Mandant im Fall pflichtgemäßer Beratung verhalten?
 - Die Beweislast liegt nach § 287 ZPO beim klagenden RSV
 - liegt (nur) eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit des Mandanten nahe, Vermutung eines beratungsgerechten Verhaltens (= Anscheinsbeweises)
 - sofern bei pflichtgemäßer Aufklärung mehrere gleichsam erfolgsversprechende Alternativen in Betracht kommen: kein Anscheinsbeweis

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19 (r+s 2021, 635)**
- Kostenrisiko relevant:
 - Bei gemindertem Kostenrisiko ist Mandant eher bereit, einen Rechtsstreit auch mit nur geringen Erfolgsaussichten zu führen
 - Bei Vorliegen einer bestandsfesten (!) Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers, reichen ggf. auch **ganz geringe** Erfolgsaussichten damit Mandant einen Rechtsstreit führt/fortsetzt aber: selbst eine bestandskräftige Deckungszusage hat keine Auswirkung auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises, wenn eine (ggf. weitere) Rechtsverfolgung **objektiv aussichtslos** ist

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- Auskunftsansprüche hinsichtlich Rechenschaftslegung bzw. Abrechnung gem. §§ 675, 666 BGB aus dem Anwaltsvertrag gehen ebenfalls nach § 86 Abs. 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer über
- **(P) Abrechnungsverhältnis**
- Wen trifft Pflicht zur Rückzahlung eines überbezahlten Betrages an den VR?
- wegen Forderungsübergang § 17 Abs. 9 ARB / § 86 Abs. 1 VVG kann VR grundsätzlich gegen RA vorgehen
- aber: bei Vorsatzverurteilung § 2 i aa S. 2 ARB: vertragliche Rückzahlungsverpflichtung nur zwischen VN und VR
 - → ausreichend hohen Vorschuss anfordern!

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
- **= Wer ist eigentlich Rückzahlungsschuldner?**
- Kl. = Rechtsschutzversicherer der Eheleute K.
- Die Beklagte vertrat die VN in einem mit Kostendeckung der Klägerin geführten Rechtsstreit gegen eine Bank. Dieses Verfahren wurde durch Vergleich beendet, nachdem die Verfahrenskosten gegeneinander aufgehoben wurden und die Bank den dortigen Klägern/Versicherungsnehmers die Hälfte ihrer vorgerichtlichen Anwaltskosten erstattete.

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
 - Die Justizkasse erstattete an die Beklagte als Prozessbevollmächtigte die nicht verbrauchten Gerichtskosten. Die Beklagten rechneten gegenüber der Klägerin ab, wobei sie gegen die auszukehrende Gerichtskostenerstattung namens der Versicherungsnehmer die Aufrechnung wegen der von den Versicherungsnehmern an die Kanzlei gezahlten Anwaltskosten für die außergerichtliche Tätigkeit gegenüber der Bank und für die Korrespondenz mit der Klägerin erklärten. Hierfür hatte die Klägerin eine Kostendeckung abgelehnt.
 - Die Klägerin akzeptierte daher diese Verrechnung nicht und erhob Klage auf Auszahlung.

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
 - Anspruch aus § 86 Abs. 1 VVG i.V.m. §§ 675 Abs. 1, 667 BGB (+)
 - Auszahlung der Gerichtsgebühren = Leistung der Gerichtskasse an die VN
 - Stellung des Anwalts insoweit mit einer Zahlstelle vergleichbar; erhält Rückerstattung nach § 29 Abs. 4 KostVfG für VN
 - Kostenschuldner der Gerichtskosten = VN
 - Einzahlung der Gerichtskosten durch Klägerin beruht auf Verpflichtung aus Versicherungsvertrag; eine Zahlungspflicht der Klägerin ggü. dem Gericht besteht nicht

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
- Herausgabeanspruch des VN aus § 667 BGB gegen die Beklagte stellt einen Ersatzanspruch nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG und geht daher auf den Versicherer über
- (P) Quotenvorrecht der VN?
- → bisher umstritten

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
 - Quotenvorrecht soll VN ermöglichen, seinen entstandenen Schaden vollständig zu befriedigen, soweit die Ansprüche kongruent sind
 - dabei ist nicht auf den gesamten Schaden abzustellen, sondern nur der Schaden des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen, der adäquat den Gefahren ist, gegen die er sich durch den Versicherungsvertrag versichert hatte
 - hiervon sind jedoch Gerichtskostenüberzahlungen des VR zu unterscheiden
 - Soweit sich Rückzahlungsanspruch gegen Gerichtskasse erleidet VN keine Vermögenseinbuße, vielmehr reduziert sich der Umfang der vom VR zu erbringenden Leistungen nachträglich

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
- - ob § 17 Abs. 9 ARB 2010 eine eigenständige Bedeutung zukommt, wenn es sich um Erstattungsansprüche des Versicherungsnehmers handelt, die keine Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG sind, kann dahinstehen

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
 - kein Erlöschen der Ansprüche der Klägerin durch Aufrechnung der Beklagten
 - grundsätzlich Aufrechnung des RA mit eigenen Gebührenansprüchen gegen den VN möglich; §§ 406, 407, 412 BGB
 - hier aber: Gebührenansprüche der Beklagten durch Zahlung der VN erloschen
 - Beklagten hat allein eine Aufrechnung mit gegen die Klägerin gerichteten Ansprüchen der VN aus dem Versicherungsvertrag erklärt
 - → unwirksam
 - → Mit der Forderung eines Dritten kann der Schuldner auch mit dessen Einwilligung nicht aufrechnen

VIII. Regress des Rechtsschutzversicherers

- **BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20 (VersR 2021, 1024)**
 - die Entscheidung traf in der Literatur auf durchaus kritische Reaktionen:
 - N. Schneider NJW-Spezial 2021, 507
 - Graf/Johannes VersR 2021, 1372

IX. Ombudsmannverfahren

- Beschwerdeführer muss Verbraucher (§ 13 BGB) sein
- eigener vertraglicher Anspruch des Beschwerdeführers aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag

- Beschwerdewert bis 10.000,00 EUR: Entscheidung des Versicherungsombudsmanns für VR bindend
- Beschwerdewert von 10.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR: Versicherungsombudsmann spricht lediglich eine Empfehlung aus, die für die Parteien nicht bindend ist
- Bei einem Beschwerdewert von mehr als 100.000 EUR findet ein Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann nicht statt

Gebühren

Privatrechtliche institutionelle Streitbeilegungsorganisation

- 1,5 Geschäftsgebühr Nr. 2303 Nr. 4 VV RVG
- 0,5 – 2,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG
 - 0,75 wird max. angerechnet
- 1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG

X. Sonstige Probleme

- **(P) Deckungsabfindung**
- *(vgl. Armbrüster, VersR 2022, 1197)*
- Deckungsabfindung als Annahme an Erfüllungs statt
- (P) Zulässigkeit?
- bei Bestandsverträgen kann die Deckungsabfindung dem VN nach Eingang einer Schadensanzeige angeboten werden
- im Neugeschäft könnte zudem eine entsprechende Klausel in die ARB aufgenommen werden

X. Sonstige Probleme

- **(P) Kürzungen bei der Höhe der Abrechnung der Anwaltstätigkeit**
- *(vgl. BGH, Urteile vom 11.4.2018 – IV ZR 215/16 – r+s 2018, 297 und vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14 – r+s 2015,604)*
- RS-VR ist verpflichtet, den VN von Gebührenansprüchen seiner Anwälte freizustellen
- VR kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er dem VN Kostenschutz für einen etwaigen für einen etwaigen Gebührenprozess zwischen dem VN und seinem RA zusagt
- Deckungsklage des VN ist als derzeit unbegründet abzuweisen



Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht



carla.burmann@stobbe.de



+49511 – 340 96 30



www.stobbe.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de